

INHALT:

- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

- ▼ Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 28. Mai 2017 und 08. Oktober 2017 vom 25.04.2017

- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8184 für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

- ▼ Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntgabe von Eintragungen in das Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege

- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“ in Berg

- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ in Berg

- ▼ Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Gemeindeholz“; Grundstücke Fl. Nrn. 1630, 1630/26, 1630/27, 1630/15, 1630/16, 1630/29, 1630/30, 1630/17, 1630/33, 1630/18, 1630/34, 1630/28, 1630/35, 1630/6, 1630/25, jeweils Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 06.04.2017 das Grundstück Fl.Nr. 19/1, Gemarkung Söcking, als Voglweg benannt.
Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 03.05.2017 in Kraft.

Starnberg, 20.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 28. Mai 2017 und 08. Oktober 2017 vom 25.04.2017

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 30 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Französische Woche“ sowie „Starnberg bewegt“ am 28. Mai 2017 und 08. Oktober 2017 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.
- (2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:
 - §§ 17 und 24 LadSchlG,
 - Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
 - Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
 - Jugendarbeitsschutzgesetz und
 - Mutterschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 28.05.2017 und 08.10.2017.

Starnberg, 25.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8184 für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Nachdem der Bauausschuss den Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.03.2017 gebilligt hat, liegt dieser nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 11.05.2017 bis zum 13.06.2017 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 27.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntgabe von Eintragungen in das Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege

Die auf den nachstehend genannten Grundstücken verlaufenden und im untenstehenden Lageplan farblich gekennzeichneten Wege (-teilstücke) bestanden bereits vor dem Inkrafttreten des BayStrWG zum 01.09.1958 als unwiderrufliche tatsächlich-öffentliche Eigentümerwege, so dass diese bereits seit diesem Zeitpunkt als gewidmet gelten. Da eine entsprechende Eintragung in das Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege bislang unterblieb, wird dies nunmehr mit folgendem Inhalt nachgeholt.

Fliederweg:
Flurnummern 955/150 und 955/151, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Abzweigung von der Schießstättstraße

Endpunkt:
Einmündung in die Wernbergstraße (unterbrochen durch die Blumenstraße)

Länge in Metern:
Circa 133 Meter

Lilienweg:
Flurnummern 955/153, 955/154 und 955/161, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Abzweigung von der Schießstättstraße sowie vom „Am Kreuth“

Endpunkt:
Einmündung in die Josef-Sigl-Straße (unterbrochen durch die Blumenstraße)

Länge in Metern:
Circa 266 Meter

Nelkenweg:
Flurnummern 955/155 und 955/160, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Abzweigung vom „Am Kreuth“

Endpunkt:
Einmündung in die Josef-Sigl-Straße (unterbrochen durch die Blumenstraße)

Länge in Metern:
Circa 181 Meter

Dahlienweg:
Flurnummer 955/159, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Abzweigung von der Blumenstraße

Endpunkt:
Einmündung in die Josef-Sigl-Straße

Länge in Metern:
Circa 72 Meter

Tulpenweg:
Flurnummer 955/158, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Abzweigung von der Blumenstraße

Endpunkt:
Einmündung in die Josef-Sigl-Straße

Länge in Metern:
Circa 53 Meter

E-START

**Elektro-Mobilitätstag
am 6. Mai 2017**



Elektrisch mobil Informieren – Testen – Erleben

10:00 - 14:00 Uhr
Vor dem Rathaus in Gilching

Infos unter: www.e-start.bayern

Lageplan zur Bekanntmachung von Eintragungen in das Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege in Starnberg



Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 06.04.2017 das Grundstück Fl.Nr. 19/1, Gemarkung Söcking, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Voglweg: Fl.Nr. 19/1, Gemarkung Söcking
Anfangspunkt: An der St.-Stephan-Straße (Fl.Nr. 14/3, Gemarkung Söcking)
Endpunkt: An der Alpenstraße (Fl.Nr. 788, Gemarkung Söcking)

Länge in Metern: Circa 240 Meter
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: Keine

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 3. Mai 2017

Seite 2

Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Grundstückseigentümer; die Nutzung ist jeweils auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Das Bestandsverzeichnis kann im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, 27.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2017 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

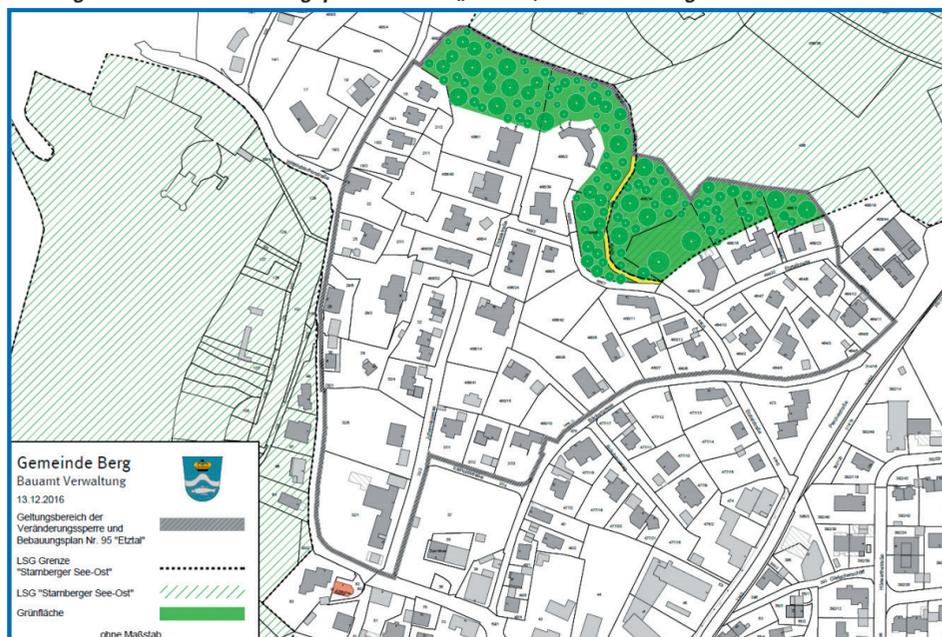
Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

15.05. bis einschließlich 19.06.2017

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“, Gemeinde Berg



Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 26.04.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2017 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ ist in dem nebenstehenden Lageplan dargestellt.

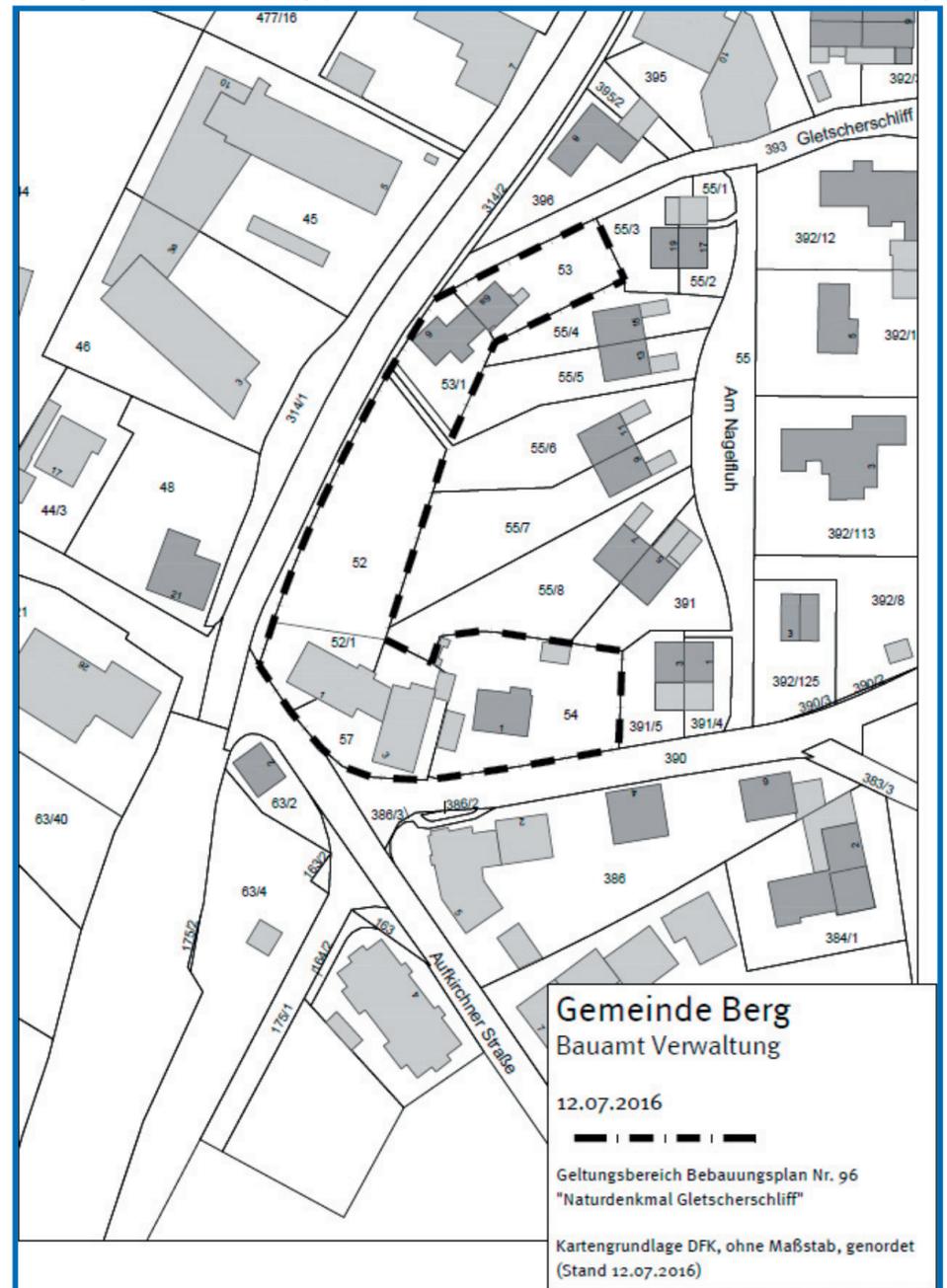
Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

15.05. bis einschließlich 19.06.2017

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratgasse 1, 82335 Berg während der Dienst-

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“, Gemeinde Berg



stunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2

und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 26.04.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Gemeindeholz“;**
Grundstücke Fl. Nrn. 1630, 1630/26, 1630/27, 1630/15, 1630/16, 1630/29, 1630/30, 1630/17, 1630/33, 1630/18, 1630/34, 1630/28, 1630/35, 1630/6, 1630/25, jeweils Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 24.04.2017 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Satzungsentwurf i.d.F.v. 24.03.2017 gefasst.

In Folge dessen liegt der Entwurf der Bebauungsaufhebung i.d.F.v. 24.03.2017 einschließlich Begründung in der Zeit vom

11. Mai 2017 bis einschließlich 12. Juni 2017

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Zimmer O1.15, 82205 Gilching**

für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 3. Mai 2017

Seite 3

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsaufhebung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt. Die Begründung zur Bebauungsaufhebung enthält Aussagen zum Umweltbericht sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich; weitere umweltbezogene Informationen wesentlichen Inhalts liegen der Gemeinde nicht vor.

Gilching, 25.04.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ **1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinführung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 24.04.2017 die Einführung des 1. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6, jeweils Gemarkung Gilching beschlossen

und die Entwurfsplanung i.d.F.v. 24.04.2017 gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanänderung (einschließlich Begründung i.d.F.v. April 2017) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- hydrogeologisches Gutachten für das Bebauungsplangebiet „Ortsmitte“ vom April 2016, erstellt durch das Büro BGU – Dres. Schott & Straub GbR, Starnberg
- schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Verkehrsräusche) Bericht Nr. 215067/ 2 vom 01.06.2015, erstellt durch das Ingenieurbüro Greiner, Germering

liegen in der Zeit vom

11. Mai bis einschließlich 12. Juni 2017

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt.

Gilching, 25.04.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister